

mit vielgedachter jehriger erfleirung der
 streitigen Artickel / keine neue vder an-
 dere Confession / dann die / so einmal
 Keiser Carolo dem V. Christlicher ge-
 dächtnis / zu Augspurg / An. 1530. vber-
 geben worden ist / gemacht / sondern von
 sere Kirchen vnd Schulen / zu förs
 derst auff die Heilige Schrifft / han von
 vnd Symbola / dann auch auff erster-
 melte Augspurgische Confession / ge-
 wiesen / etc. Dis rei-
 sere Kirchen vnd Schulen / zu förs
 derst auff die Heilige Schrifft / han von
 vnd Symbola / dann auch auff erster-
 melte Augspurgische Confession / ge-
 wiesen / etc. met sich
 mit Jo-
 ster be-
 richt
 durch-
 aus nicht.

Ist vnd bleibt demnach die erste
 Anklag ein lauter Nullitet vnd verleum-
 bung / deren sich ein solcher fürnemer Hoff-
 Raht in seine Lüng vnd Leber hinein schemen
 sollte.

Eben dieses schlags ist / das ferner an- Vorrede
 gehengt wird / die vnsferigen bekümfern sich a iij
 nichts rimb den innerlichen Einhalt vnd Be-
 griff der Augspurgischen Confession / weil sie
 derselben rechten Verstand nicht aus den
 Schriften Herrn Philipp Melanchthonis
 nemen. Denn es verstehe der Autor allhier
 entweder die Grände beimelter Confession /
 oder derselben reine Theologos / so ist vnd
 bleibt